

trag vom Baranteil einbehalten, so ist er dem Entschädigungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zu überweisen.

(6) Weist der Gläubiger dem Ministerium für Gesundheitswesen nach, daß seine angemeldete Forderung zu Recht besteht, so ist der bisher bestrittene Betrag dem Gläubiger zur weiteren Verwendung nach Abs. b gutzubringen.

(7) Wird der Nachweis nach Abs. 5 oder 6 innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Benachrichtigung gemäß § 5 Abs. 3 nicht erbracht, so verbleibt der strittige Betrag dem Staatshaushalt. Die Frist von sechs Monaten kann auf Antrag durch das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verlängert werden.

(8) Die weitere Behandlung der Gläubiger im Hinblick auf ihre Forderungen, mit denen aufgerechnet worden ist, wird im Verwaltungswege geregelt.

#### § 7

Reicht die Entschädigungsforderung nicht aus, um alle nach § 4 angemeldeten Forderungen zu erfüllen, so sind diese in der Reihenfolge zu berücksichtigen, wie sie im § 5 Abs. 1 der Verordnung aufgeführt sind.

#### § 8

Rückständige Betriebsabgaben (§ 13 der Verordnung vom 22. Juni 1949 über die Neuregelung des Apothekenwesens [ZVOB1. I S. 487]) bis einschließlich Monat Dezember 1954 sind einzuziehen, soweit sie nicht gegenüber der Entschädigungsforderung bereits aufgerechnet werden können (§§ 5 und 7 der Verordnung).

#### § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Eerlin, den 12. Januar 1955

**Ministerium für Gesundheitswesen**  
Steidle  
Minister

### **Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 241. — Papier- und Pappenindustrie —**

**Vom 13. Januar 1955**

#### § 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 241 — Papier- und Pappenindustrie — vom 14. Oktober 1952 (GBl. S. 1077) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 7 Abs. 5 in der 2. Zeile muß es heißen:  
statt 120 mm = 120 cm.
2. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Die selbständige Bedienung von besonders gefährlichen Maschinen, wie Papiermaschinen, darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die damit vertraut und über 16 Jahre alt sind.

(2) Für Lehrlinge ist nach schriftlicher Zustimmung durch die Arbeitsschutzkommission oder den Arbeitsschutzobmann zu Ausbildungszwecken die Beschäftigung an den unter Abs. 1 aufgeführten Maschinen einschließlich Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten unter Anleitung und Beaufsichtigung von Ausbildungspersonal gestattet.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 13. Januar 1955

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**

I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär

### **Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutz- bestimmung 251. — Papierverarbeitung —**

**Vom 13. Januar 1955**

#### § 1

Die Arbeitsschutzbestimmung 251 — Papierverarbeitung — vom 7. November 1952 (GBl. S. 1221) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 muß folgender Satz hinzugefügt werden:

Das Verstellen des Preßbalkens über die Messerschneide hinaus muß durch eigenen Anschlag verhindert werden.

2. § 14 erhält folgende Fassung:

(1) Die selbständige Bedienung von Umrollapparaten, Walzenpressen, Schneidemaschinen, deren Bedienung mit Gefahr verbunden ist, darf nur zuverlässigen Personen übertragen werden, die damit vertraut und über 16 Jahre alt sind,

(2) Für die Lehrlinge ist nach schriftlicher Zustimmung durch die Arbeitsschutzkommission oder den Arbeitsschutzobmann zu Ausbildungszwecken die Beschäftigung an den unter Abs. 1 aufgeführten Maschinen einschließlich Einrichtungs- und Reinigungsarbeiten unter Anleitung und Beaufsichtigung von Ausbildungspersonal gestattet.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 13. Januar 1955

**Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung**

I. V. r M a l t e r  
Staatssekretär